

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

22. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. August 1969

Nummer 120

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
21501	23. 7. 1969	RdErl. d. Innenministers Verfahren für die Meldung und Behebung von Störungen an ortsfesten Alarmgeräten des örtlichen Alarmdienstes	1423

21501

Verfahren für die Meldung und Behebung von Störungen an ortsfesten Alarmgeräten des örtlichen Alarmdienstes

RdErl. d. Innenministers v. 23. 7. 1969 —
V A 2'20.58. 83

Das Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz hat im Einvernehmen mit der Deutschen Bundespost (DBP), deren technische Einrichtungen von dem örtlichen Alarmdienst wesentlich mitbenutzt werden, ein bundeseinheitliches Verfahren für die Meldung und Behebung von Störungen an den ortsfesten Alarmgeräten des örtlichen Alarmdienstes (Störungsmeldeverfahren) festgelegt.

1. Die Abgrenzung der Zuständigkeiten sowie die Art und Reihenfolge der zu treffenden Maßnahmen bei Störungen von Alarmgeräten sind aus dem vom Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz erstellten Merkblatt (Anlage 1) ersichtlich.
2. Die Angaben in der zum Merkblatt gehörenden Sirenen-Standortliste (Anlage 2) dienen der gezielten Störungsmeldung. Die Liste ist vom Gerätehalter der örtlichen Alarmanlage (örtlichen Zivilschutzleiter) entsprechend dem Muster zu führen. Eine Durchschrift der Liste ist dem zuständigen ZS-Warnamt zu übersenden. Bei Auslösung der Alarmanlage über Tonfrequenzrundsteueranlagen ist in Spalte 3 der Liste an Stelle der DBP-Bezeichnung der Umspannungs-bereich des zuständigen Elektrizitätsversorgungsunternehmens (EVU) einzusetzen.

Anlage 1

Anlage 2

Anlage 3

3. Bei ununterbrochen heulenden Sirenen bedarf es einer sofortigen Störungsbeseitigung. Sie kann bei Elektrosirenen durch Umlegen des Hauptschalters im Schaltkasten der Sirene von jedermann vorgenommen werden. Entsprechende Bedienungsanleitungen (Anlage 3) werden demnächst vom Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz zentral beschafft und den Gerätehaltern von Alarmanlagen zugestellt werden. Die ausgefüllten Bedienungsanleitungen sind im Rahmen einer turnusmäßigen Wartung von der Wartungsfirma oder auf sonstige Weise gut sichtbar am Schaltkasten jeder Sirenenstelle anzubringen. Kosten zu Lasten des Bundeshaushaltes dürfen dadurch nicht entstehen.

4. Bei Störungsmeldungen gegenüber der örtlich zuständigen Störungsannahmestelle der DBP ist künftig stets die DBP-Bezeichnung des Sirenenanschlusses entsprechend der Eintragung in Spalte 3 der Sirenen-Standort-Liste (Anlage 2) anzugeben. Die Angabe der postalischen Bezeichnung erleichtert das Bemühen der DBP, Störungen des örtlichen Alarmdienstes, deren Ursachen in ihrem Bereich liegen, so schnell wie möglich zu beheben.

Für bereits an das ZS-Warnnetz angeschlossene Sirenenstellen haben die Gerätehalter einer Alarmanlage (örtlichen Zivilschutzleiter) die postalische Bezeichnung jeder Sirenenstelle unverzüglich bei der zuständigen Anmeldestelle für Fernmeldeeinrichtungen (D St Am) der DBP zu erfragen. Die Anmeldestellen sind seitens der DBP angewiesen worden, die postalische Bezeichnung der Sirenenstellen ihres Betreuungsbezirks auf Anfrage bekanntzugeben.

Bei neu zu errichtenden Sirenenstellen wird die DBP im Rahmen des Antragsverfahrens für den Anschluß der Sirenenstellen an das ZS-Warnnetz deren postalische Bezeichnung von sich aus in die Antragsbestätigung eintragen.

5. Das in der Anlage 1 geregelte Verfahren gilt vorerst nur für Störungen von Alarmgeräten des örtlichen Alarmdienstes, die außerhalb der halbjährlich stattfindenden großräumigen Probebetriebe (Nr. 45 AVV Alarmdienst) auftreten. Die Einführung eines bundeseinheitlichen Verfahrens zur Meldung und Behebung von Störungen, die aus Anlaß der großräumigen Probebetriebe in Erscheinung treten, hat sich das Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz vorbehalten. Bis dahin werde ich für den Landesbereich im Einvernehmen mit der DBP für jeden großräumigen Probebetrieb — wie bisher — eine besondere Anordnung bezüglich des dabei anzuwendenden Störungsmeldeverfahrens treffen.

Anlage 1

Merkblatt für den Örtlichen Zivilschutzleiter Störungen von Alarmgeräten

An Alarmgeräten können wie bei jeder technischen Einrichtung Störungen auftreten. So laufen z. B. Sirenen nicht oder ungewollt an oder geben keine ordnungsgemäßen Signale ab. Besonders störend wirken sich ununterbrochen heulende Sirenen aus. Für die Beseitigung der Störungen sind je nach der Störungsursache die nachstehend aufgeführten Behörden oder Unternehmen einzuschalten.

Es sind zuständig:

die Gemeinden

oder von ihnen beauftragte Wartungsfirmen für die Alarmgeräte, wie Elektro-Sirenen, Hochleistungs-Sirenen, örtliche Sirenensteuerzentralen, Gemeinderufanlagen,

die Besitzer

für die zusätzlich erforderlichen Einrichtungen zur Mitbenutzung von Alarmgeräten des örtlichen Alarmdienstes für Zwecke der Feuerwehr,

die Deutsche Bundespost (DBP)

für die Verbindung der ortsfesten Alarmgeräte mit dem Warnamt; ihre Zuständigkeit endet bei Einzel-Sirenen und örtlichen Sirenensteueranlagen an den Anschaltklemmen für die DBP am Sirenensteuerrelais,

Sirenensteuerung über Tonfrequenzrundsteueranlagen (TRA) im Umspannwerk des Elektrizitätsversorgungsunternehmers (EVU),

Mitbenutzung von Gemeinderufanlagen an der Trennstelle zwischen dem Gemeinderufanlagenzusatz und dem Warnzusatz zur Gemeinderufanlage,

die Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU)

für die Stromversorgung der ortsfesten Alarmgeräte sowie bei Sirenensteuerung über Tonfrequenzrundsteueranlagen (TRA) für den Abschnitt vom Umspannwerk bis zum Eingang des Empfängers bei der Sirene.

Für die Betriebsbereitschaft des örtlichen Alarmdienstes ist es wichtig, daß der örtliche Zivilschutzleiter bei Störungen unverzüglich die zuständigen Stellen einschaltet. Den zuständigen Stellen sind mitzuteilen:

- Art und Zeitpunkt der Störung,
- Sirenenstandort bzw. DBP-Bezeichnung entsprechend der Sirenen-Standort-Liste,
- bereits veranlaßte Maßnahmen.

Maßnahmen bei Störungen

Bei ungewollter Signalgabe, bei Nichtanlaufen von Sirenen, sowie bei fehlerhaften oder falschen Signalen sind die nachstehend aufgeführten Stellen zu verständigen. Hierbei ist möglichst die angegebene Reihenfolge entsprechend der Bezifferung zu beachten.

	Wartungs-firma	Warn-amt	DBP	EVU
Eine Sirene gestört, angeschlossen an:				
Netz der DBP	1	—	2	—
TRA	1	—	—	2
Mehrere Sirenen gestört, angeschlossen an:				
örtliche Sirenen-Steuerzentrale	1	—	2	—
Netz der DBP	—	2	1	—
TRA	—	3	2	1

Unabhängig von den vorgenannten Maßnahmen sind ununterbrochen heulende Sirenen sofort durch den Hauptschalter im Sirenen-Schaltkasten außer Betrieb zu setzen.

Werden Sirenen für Zwecke der Feuerwehr mitbenutzt, ist zu prüfen, ob Störungen — also auch ungewollte Auslösungen — aus den von der Feuerwehr verwendeten Einrichtungen herrühren.

Bei einem Fehlalarm größeren Ausmaßes ist unverzüglich mit dem Warnamt zu klären, ob die Auslösung des Signals „Entwarnung“ oder andere Maßnahmen zweckmäßig sind.

Nachrichtlich sind Störungen bei einer Vielzahl von ZS-Sirenen der vorgesetzten Dienststelle und dem Warnamt zu melden.

Anlage 2

Sirenen-Standort-Liste

Ortlicher Zivilschutzleiter in Fernsprechananschluß:
 (Ortsnetz-kennzahl Ruf-Nr.)

Warnamt: Fernsprechananschluß:
 (Ortsnetz-kennzahl Ruf-Nr.)

Wartungsfirma: Fernsprechananschluß:
 (Ortsnetz-kennzahl Ruf-Nr.)

Elektrizitätsversorgungsunternehmen: Fernsprechananschluß:
 (Ortsnetz-kennzahl Ruf-Nr.)

Störungsannahme der Deutschen Bundespost, Fernsprechananschluß:

1	2	3		4	5
Sir.-Nr.	Sirenen-Standort Ort, Straße, Haus-Nr.	Angabe der DBP		Sirenenwart	Bemerkungen (Mitbenutzung für Feueralarm, Auslösung über örtl. Steuerzent. oder dgl.)
		Ortsnetz- kennzahl	DBP-Bezeichnung des Sir-Anschlusses	(soweit vorhanden) Name, Wohnung	
Beispiele					
1	Adorf, Hauptstraße 5	0611	38521 Sir As 15		bedeutet: Fernsprechananschluß-Nr. und Si- renenanschluß 15 des im WaG belegten Sirenenumschalters (mitbenutzte Fe Asl)
2	Adorf, Hauptstraße 5	0611	Sir As 3:15		bedeutet: 3 = Kennzahl der VSt und 15 die Nr. des im WaG belegten Sirenenumschalters (überlassene Stromwege)

Anlage 3

Hinweis

Wenn die Sirene scheinbar unaufhörlich
(länger als 3 Minuten) heult, so ist

1. der Schlüssel zum Schaltkasten der Sirene von
..... zu holen,
2. der Schaltkasten zu öffnen und Hauptschalter auf „0“
bzw. „Aus“ zu drehen.

Bitte benachrichtigen Sie nach dem Abschalten oder bei
Störungen

Fernsprechananschluß:
(Ortsnetzkenzahl: Ruf-Nr.)

Vielen Dank für Ihre Mithilfe!

Sirenenstelle-Nr.:

Bezeichnung der Deutschen Bundespost

— MBl. NW. 1969 S. 1423.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.